

# Die Sozial- Verwaltung

vormals  
die versorgungsverwaltung

Fachzeitschrift für soziales Entschädigungsrecht,  
Behindertenrecht und angrenzende Rechtsgebiete

## Aus dem Inhalt

Eduard Liske „Sind Gewerkschaften noch zeitgemäß?“ oder „Wer kämpft, kann verlieren; wer nicht kämpft, hat schon verloren!“ . . . . .	51
Aus der Gewerkschaftsorganisation Arnim Franke Gewerkschaft der Sozialverwaltung unterstreicht ihre Daseinsberechtigung . . . . .	52
Fachartikel Michael Welsch Bundesteilhabegesetz: Wegweisende Reform oder Sparkonzept? . . . . .	56
Saarbrücker Erklärung Forderung nach mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung . . . . .	59
Aus den Landesverbänden GdV-Bayern Thomas Heil gibt nach 16 Jahren GdV-Landesvorsitz ab. . . . .	60
Zähes Ringen: Bayerische Sozialverwaltung kämpft um bessere Stellenausstattung . . . . .	61
GdV-Brandenburg Brandenburger Landesamt für Soziales und Versorgung fällt Kommunalisierung zum Opfer . . . . .	62
Aus der Rechtsprechung. . . . .	63

# 4

**4. Quartal**  
**67. Jahrgang 2016**  
**SZ Verlag**  
**ISSN 1866-3850**

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB). Bundesgeschäftsstelle: Pegasusstr. 22, 36041 Fulda, Telefon (06 61) 2 92 88 81; tagsüber (06 61) 6 20 73 20; Telefax: (06 61) 2 92 88 81; E-Mail: Eduard\_Liske@web.de. Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsdirektor Eduard Liske, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

**Redaktion:** Annim Franke, Chefredakteur, Hochstadenstraße 43c, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Telefon (026 41) 3 67 18. – **Rechtsprechung:** Hans-Gerd Bruun, Münster. Die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Zuschriften, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktion zu richten. Manuskripte ohne Rückporto werden nicht zurückgesandt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge, die anderen Zeitschriften zur Veröffentlichung angeboten wurden, werden nicht angenommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofotos u.a. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

**Anzeigenverwaltung:** Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB); Willi Tillmann, Auf dem Viertelchen 18, 51147 Köln, Telefon: 02203 69309; Anzeigenpreisliste 4, gültig ab 1.1.2005.

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ erscheint 4 mal jährlich. Bezugspreis: Jährlich ab Verlag € 44,00 inklusive Versandkosten. Einzelheft € 14,00 zuzüglich Versandkosten. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Für Mitglieder der Gewerkschaft der Sozialverwaltung ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bestellungen sowie Abbestellungen nimmt die Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV), H. Willi Tillmann (s. Anzeigenverwaltung), entgegen. Kündigungsfrist sechs Wochen vor Jahresende.

**Gesamtherstellung:** SZ-Druck, Troisdorf

ISSN 1866-3850



# Maßanzüge gibt's nicht von der Stange ...

**Wir machen auch Ihre  
Printprodukte zur Maßanfertigung!**

Qualität und Individualität zum besten Preis.



## Editorial

### „Sind Gewerkschaften noch zeitgemäß?“ oder „Wer kämpft, kann verlieren; wer nicht kämpft, hat schon verloren!“



#### „Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ob Berthold Brecht mit seinen Worten die Gewerkschaften meinte, kann dahingestellt bleiben. Sein Zitat beantwortet im Grunde schon die rhetorische Frage: Gewerkschaften sind noch zeitgemäß, wichtig und notwendig.

Aber wie verträgt sich diese Feststellung mit schwindenden Mitgliederzahlen, einer abnehmenden Zahl von Aktiven und gravierenden Nachwuchsproblemen?

Aber der Reihe nach.

Eine umfassende Darstellung der Geschichte der Gewerkschaften in Deutschland und deren Erfolge würde den Rahmen dieses Editorials sprengen. Mitbestimmung, Kündi-

gungsschutz, Fünftagewoche, bezahlter Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne seien hier exemplarisch als markante Ergebnisse gewerkschaftlicher Tätigkeit genannt.

Höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen werden durch den Abschluss von Tarifverträgen erzielt. Allein Gewerkschaften erfüllen auf Arbeitnehmerseite die Voraussetzungen, die die Rechtsprechung an eine Tarifpartei stellt, demnach können auch nur sie mit den Arbeitgeberverbänden die Tarifverträge aushandeln. Einzelne Arbeitnehmer oder auch kleinere Gruppen sind dazu nicht in der Lage.

Dennoch verlassen sich immer weniger auf ihre Gewerkschaft, um Rechte und Vorteile abzusichern. Viele Vorteile, die von Gewerkschaften erkämpft wurden, gelten auch für Nichtmitglieder, so dass vermeintlich auch der Beitrag gespart werden könne. Dies erweist sich häufig, spätestens im Falle einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber als Fehleinschätzung.

Wobei wir schon bei einem wichtigen und lohnenden Grund für eine Mitgliedschaft wären, dem berufsbezogenem Rechtsschutz des dbb, der über die jeweilige Fachgewerkschaft, bei uns über die GdV- Landes- und Ortsverbände beantragt und gewährt wird. Wie vielfältig Konfliktsituationen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter

– und das gilt auch für Beamte und Beamtinnen – entstehen können, die mit fachkundiger Rechtsberatung oder Prozessvertretung erfolgreich gelöst werden, sei hier nur beispielhaft erwähnt: Konkurrentenklagen, Disziplinarverfahren, Abmahnungen, Versetzungen, Wegeunfälle, Beihilfe und Versorgungsstreitigkeiten aber auch sozialrechtliche Fragen, soweit sie unmittelbare Auswirkungen auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis haben, zum Beispiel bei Feststellung eines Grades der Behinderung. Nicht zuletzt die signifikante Anhebung der Gerichts- und Anwaltsgebühren zum 1. August 2013 nahm der dbb-Vorsitzende Klaus Dauderstädt zum Anlass, auf die Bedeutung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes hinzuweisen. „Für seine Mitglieder stellt der dbb im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung den ungehinderten Zugang zu den deutschen Gerichten sicher. Hier darf Geld keine Rolle spielen. Das ist eine Frage der gewerkschaftlichen Solidarität.“

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Rechtsberatung oder Prozessvertretung eines Mitarbeiters, der sich den Gewerkschaftsbeitrag erspart hat, kostet ihn ggf. mehrere Jahresbeiträge – und dabei hat er auch auf viele andere Leistungen der Gewerkschaft verzichtet. Es wird deutlich, dass heute neue Mitglieder nur durch ein überzeugendes Dienstleistungsangebot gewonnen werden können.

Aber es gilt auch umgekehrt, dass für eine wirksame und erfolgreiche

Interessenwahrnehmung die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes eine starke gewerkschaftliche Vertretung brauchen.

Schuldenbremse, vermeintlich hohe Versorgungslasten und Personalkosten veranlassen die öffentlichen Arbeitgeber zu immer kreativeren Einsparmaßnahmen zu Lasten der Tarifbeschäftigten und Beamten. Das fängt bei Nullrunden für die Beamten an, über Kürzung oder Streichung des 13. Monatsgehaltes bis zu signifikanten Verschlechterungen bei der Beihilfe. Demgemäß werden auch in Zukunft weder Bund, Länder noch Kommunen ihren Mitarbeitern höhere Gehälter oder Bezüge aufdrängen. Nur durch harte Verhandlungen und soweit notwendig Arbeitskämpfmaßnahmen kann eine starke Arbeitnehmervertretung erfolgreiche Tarifverhandlungen führen und für den Beamtenbereich mit Klageverfahren bis in die letzte Instanz

eine erfolgreiche Interessenvertretung gewährleisten.

Mit über 1,28 Millionen Mitgliedern ist der dbb **die** große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor, die trotz schwieriger Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren erfreuliche Tarifergebnisse in den Verhandlungen erzielen konnte.

Zusammenfassend und ergänzend kann festgestellt werden, dass unsere GdV ihren Mitgliedern unter dem Dach des dbb ein überzeugendes Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellt: Neben der umfassenden Rechtsberatung und dem Rechtsschutz eigene Seminare sowie ein breitgefächertes Schulungsangebot der dbb Akademie, umfassende fachspezifische Informationen einschließlich unserer Fachzeitschrift, Streikunterstützung und Streikgeld, eine kostenfreie Freizeit-Gruppen-

Unfallversicherung sowie viele Vorteilsangebote starker Partner über das dbb-Vorsorgewerk und die dbb-Vorteilswelt usw. zu einem unvergleichlich günstigem Mitgliedsbeitrag.

Jetzt werden sie als Leser unserer Fachzeitschrift feststellen: Ich bin doch bereits Mitglied. Stimmt! Wenn eine Leistung begeistert, kann man dies seinen nicht oder noch nicht organisierten Kollegen und Kolleginnen mit Überzeugung empfehlen.

Persönliche Ansprache und Information bringen größeren Erfolg als Anzeigen, Flyer und Plakate. Unsere Zeitschriften enthalten Beitrittsformulare und unsere Landes- und Ortsverbände helfen gerne weiter. Mitgliederwerbaktionen des dbb und einzelner Landes- und Ortsverbände motivieren hoffentlich noch zusätzlich. In diesem Sinne bedanke ich mich bei jedem einzelnen Mitglied für sein Engagement.“

**Eduard Liske**  
GdV-Bundesvorsitzender

## Aus der Gewerkschaftsorganisation

# Gewerkschaft der Sozialverwaltung unterstreicht ihre Daseinsberechtigung

## Interesse an gewerkschaftlicher Arbeit nimmt ab

Von Arnim Franke, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Der Bundeshauptvorstand der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) tagte in diesem Jahr vom 26. bis 28. Juni in Würzburg. Nach Begrüßung der Mitglieder und Erledigung notwendiger Formalien verwies der GdV-Bundesvorsitzende Eduard Liske auf eine umfangreiche Tagesordnung. Zuvor hieß er die neu hinzugekommenen Mitglieder des GdV-Spitzengremiums, Manfred Eichmeier, neuer Landesvorsitzender der GdV-Bayern, Birgit Frick, stellvertretend für den GdV-Landesverband Sachsen sowie Hans-Josef Feis, stellvertretender GdV-Landesvorsitzender in Rheinland-Pfalz, herzlich willkommen.

Der GdV-Bundesvorsitzende sowie die Vorsitzenden der einzelnen Lan-

desverbände erstatteten ausführlich Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Stand vom 24. Juni 2016.

Ebenso diskutierten die Bundeshauptvorstandsmitglieder über die finanzielle Situation der Gewerkschaft – insbesondere mit Blick auf die Mitgliederentwicklung – sowie über deren Aktivitäten und Erscheinungsbild nach außen.

Festgelegt wurde der Termin für den 2017 anstehenden alle fünf Jahre stattfindenden GdV-Bundesdelegiertentag: Er findet statt vom 19. bis 20. Juni 2017 in Fulda. Die nächste Bundeshauptvorstandssitzung ist noch vor diesem Termin im März 2017 geplant. In seinem Jahresbericht ging Eduard

*Wir wünschen unseren  
Leserinnen und Lesern eine  
gesegnete Weihnacht  
und einen guten Start  
in das neue Jahr.*



*Bundesvorstand, Redaktion  
und SZ-Druck*

Liske zunächst auf den Sachstand der geplanten Neufassung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ein. Inzwischen gebe es einen Arbeitsentwurf zum SGB XIV, der aber noch nicht öffentlich zugänglich sei. Erfahrungsgemäß müssten die jeweils zuständigen Sozialverwaltungen erneut mit einem Personalmehraufwand rechnen. Die Gewerkschaft werde sich aber zu gegebener Zeit positionieren und ihre Forderung nach einer verbesserten personellen Ausstattung klar und deutlich vorbringen. Der Bundesvorsitzende bezweifelt aber, ob das Gesetz wie geplant noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten werde.

Mit Blick auf das SGB IX wies Liske erneut darauf hin, dass die geplante Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung sowohl für Antragsteller als auch für die Bearbeiter erhebliche Auswirkungen haben werde. Für die Beurteilung des GdB/GdS werde es künftig weniger auf die Funktionseinschränkung, sondern auf den Umfang der Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ankommen, eine Berücksichtigung der Grundsätze der letzten Entscheidungen des Bundessozialgerichtes.

Die Sechste Änderungsverordnung sei aufgrund erheblicher Bedenken und Vorbehalte der Länder noch immer nicht in Kraft getreten. Um den Länderbedenken Rechnung zu tragen, sei nach Informationen des GdV-Bundesvorsitzenden mit einem geänderten Entwurf zu rechnen. Ob dabei die bereits vorbereiteten 7. und 8. Änderungsverordnungen gleich mit berücksichtigt würden, was sinnvoll wäre, könne nicht beurteilt werden.

Was die von der GdV alljährlich angebotenen Seminare und Fortbildungen betrifft, so lässt sich hierbei durchaus von einer Erfolgsgeschichte sprechen. Das im vergangenen Frühjahr angebotene Seminar zum Thema „Schwerbehindertenrecht“ in der dbb Akademie in Königswinter brach alle Rekorde. Es hatten sich doppelt so viele Bewerber (38) angemeldet als Plätze (20) zur Verfügung standen. Ein Beweis, so Liske, dass „wir mit diesem Fachthema als Seminarinhalt genau richtig lagen.“ Für das kommende Jahr ist in der dbb Akademie eine entsprechende Veranstaltung vorgesehen. Erfreulicherweise hätten bereits alle Referenten ihre Teilnahme zugesagt.

Da er selbst daran teilnahm, berichtete Liske in diesem Zusammenhang



Der Bundeshauptvorstand stellt sich den Fotografen.

auch über das dbb-Seminar „Gewerkschaftstage rechtssicher durchführen“. Hier seien beinahe alle rechtlich und organisatorisch relevanten Aspekte zur Durchführung eines Delegiertentages beleuchtet worden.

In seinem obligatorischen Bericht über „Aktuelles aus dem dbb“ ging der GdV-Bundesvorsitzende insbesondere auf die Einkommensrunde 2016 ein. Für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen sei eine insgesamt „akzeptable“ Tarifeinigung erzielt worden. Auch im Hinblick auf die betriebliche Zusatzversorgung hätten die Gewerkschaften sich mit ihrem flexiblen Ansatz durchsetzen können. Mit dem inzwischen vorgelegten Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBV AnpG2016/2017) sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge für den Bereich des Bundes entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom April 2016 für die Tarifbeschäftigten des Bundes in zwei Schritten in den Jahren 2016 und 2017 angepasst werden, führte Eduard Liske weiter aus: „Eine erfreuliche Tatsache, die leider keineswegs als Vorbild einer sach- und leistungsgerechten Besoldung der Beamten in einzelnen Bundesländern dient“. Kritik über der Bundesvorsitzende in diesem Zusammenhang an den Bundesländern Hessen und zukünftig auch Baden-Württemberg, die offenbar nicht viel für ihre Beamten übrig hätten, ihnen aber gleichzeitig gerade im Bereich Flüchtlingsverwaltung „Unermessliches“ aufbürdeten. Mit Blick auf die Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten

in Hessen sagte Liske dem dbb Hessen volle Unterstützung der GdV bei allen Aktionen und Maßnahmen gegen diese Tarifschieflage zu.

Liskes Bericht beinhaltete auch einen Rückblick auf die 12. Frauenpolitische Fachtagung „Digitalisierte Welt: Frauen 4.0 – rund um die Uhr vernetzt?“, an der Doreen Hübner (Landesvorsitzende der GdV Brandenburg) und Frauke Dunz (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der GdV-Brandenburg) teilnahmen (wir berichteten hierüber).

Am Ende seiner Ausführungen wies Eduard Liske noch einmal darauf hin, dass er ab 2017 nicht mehr als GdV-Bundesvorsitzender zur Verfügung stehe. Dies hatte er bereits beim Delegiertentag in Koblenz 2012 angekündigt. Liske wörtlich: „Als Gewerkschaftsvorsitzender sollte man noch im aktiven Dienst stehen, um die Probleme, Sorgen und Nöte der Mitarbeiter/innen nachvollziehen zu können. Außerdem sind das Netzwerk und der Informationsfluss im aktiven Dienst besser und effektiver.“

#### **Landesverbände berichten über Licht und Schatten**

*Mangelndes Interesse an der Gewerkschaftsarbeit in den eigenen Reihen, Nachwuchsprobleme, intensive Mitgliederwerbung, schwindender Einfluss, eine insgesamt zu beobachtende geringe Wertschätzung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Bund und Ländern, schwierigere Arbeitsverhältnisse durch zusätzliche Aufgaben und zum Teil unsinnige sogenannte Verwaltungsreformen. Und dennoch: Es gibt immer wieder Erfolgsmeldungen, die das große Engagement und den Einsatz der Gewerkschaft rechtfertigen und deshalb die Mitgliedschaft in*

einer solchen Organisation belohnen. So etwa lässt sich die Arbeit der Landesverbände im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Punkt bringen: mit Höhen und Tiefen.

Nicht viel Gutes hatte Udo Hirthe, GdV-Landesvorsitzender Baden-Württemberg zu berichten. Mitgliederschwund aufgrund der Altersstruktur. Nachwuchswerbung im originären Bereich der Versorgungsverwaltung sei praktisch unmöglich, da bei den Landratsämtern die Anzahl der im Bereich soziales Entschädigungsrecht (SER) Beschäftigten kaum ins Gewicht falle. Hirthe äußerte die Vermutung, dass der SER-Bereich langsam „ausgehungert“ werde. Die aktiven Kolleginnen und Kollegen hätten immer weniger SER-Akten zu bearbeiten und würden immer mehr für andere Aufgaben eingesetzt. Beispiel: Flüchtlingsunterbringung. Wo bleibe das Verständnis des baden-württembergischen Sozialministeriums für den sensiblen SER-Bereich, fragte sich Hirthe. Insbesondere fehle es an geschultem Fachpersonal. Defizite auch im Bereich des ärztlichen Dienstes, freie Stellen würden nicht mehr besetzt. „Wie soll das mit dem Opferentschädigungsgesetz und der schnellen Psychotherapiebehandlung weitergehen?“, gab der Landesvorsitzende zu bedenken und fügte hinzu, dass nun die Fehler zutage träten, die viele bei der Zerschlagung der Sonderbehörden befürchtet hätten. Scharfe Kritik übte Hirthe an der baden-württembergischen Landesregierung, wie diese in Sachen Gehaltserhöhung mit ihrer Beamtenschaft umgehe.

Der GdV-Landesverband Bayern hatte Mitte des vergangenen Jahres allen Grund zum Feiern: Zehnjähriges Bestehen der vorbildlichen bayerischen Landessozialverwaltung Zentrum Bayern Familie und Soziales (wir berichteten hierüber). Der GdV-Landesvorsitzende bemerkte seinerzeit: „Das ZBFS ist ein schlagender Beweis dafür, wie Bundesländer den Vollzug der vielfältigen und für den Bürger kaum mehr überschaubaren Sozialleistungen des Bundes und der Länder bündeln können“. Er mahnte aber, dass immer mehr Aufgaben eines Tages auch mehr Personal erforderten und nicht im Rahmen der Personaleinsparungskonzepte Stellen abgebaut werden dürften.

Die GdV-Bayern setzte sich deshalb massiv zur Wehr und machte deut-

lich, dass die Leistungsfähigkeit des ZBFS bei Fortsetzung der Stellenbauverpflichtung nach Art. 6 b des Haushaltsgesetzes nicht mehr aufrechterhalten werden könne: „Die Grenze der Belastbarkeit der Beschäftigten ist überschritten“ (siehe auch S. 61).

Berichtet wurde auch über die aus dem bayerischen Landesbetreuungsgeld resultierende neue Aufgabenstellung. Hier seien in kürzester Zeit die bisher aus der Vergangenheit aufgelaufenen rund 60- bis 80.000 Fälle aufzuarbeiten.

Personalwechsel auch bei der GdV-Bayern. Beim Delegiertentag des GdV-Landesverbandes in Nürnberg hatte Thomas Heil, wie angekündigt, sein Amt als Landesvorsitzender mit Wirkung ab 26. Juni 2016 zur Verfügung gestellt (siehe auch S. 60). Sein Nachfolger wurde Manfred Eichmeier (ZBFS Regionalstelle Oberfranken).

Im Zentrum der Arbeit des GdV-Landesverbandes Brandenburg stand im vergangenen Jahr die im Zuge einer von der Landesregierung geplanten Verwaltungsreform drohende Kommunalisierung des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV, wir berichteten hierüber). Die GdV-Landesvorsitzende, Doreen Hübner, wies nochmals auf den enormen Einsatz der Gewerkschaft hin, um eine Zerschlagung der Aufgaben des LASV sowie eine Übertragung auf die einzelnen brandenburgischen Landkreise zu verhindern. Dies sei auch gelungen (siehe Seite 62). Die Gewerkschaft werde weiter mit den politischen Mandatsträgern im Gespräch bleiben. Das bisher Erreichte dürfte aber als kleiner Erfolg verbucht werden. Doreen Hübner äußerte deshalb die Hoffnung, dass sich der Gewerkschaftseinsatz in einer verbesserten Mitgliederentwicklung niederschlagen werde.

#### „Minusrunden“ bei gleichzeitiger Mehrarbeit

Der hessische GdV-Landesvorsitzende, Michael Hucke, wies in seinen Ausführungen zunächst auf die „unzumutbare“ Einkommenssituation im Bundesland hin. 2015 mussten die Beamten eine Nullrunde hinnehmen, 2016 und 2017 ist lediglich eine Erhöhung von einem Prozent vorgesehen. In einem vom dbb Hessen in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zur Besoldungssituation sei nachgewiesen worden, so Hucke, dass die gegenwärtige Beamtenbesoldung in

Hessen verfassungswidrig sei. Mehrere hessische Gewerkschaften wollen nun den Klageweg beschreiten. Auf der einen Seite drohende „Minusrunden“, auf der anderen Seite erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastungen aufgrund der Flüchtlingskrise.

Viel Gutes hatte der Landesvorsitzende Hucke in eigener Sache mitzuteilen. Die Gewerkschaft verfügt über eine hohe Mitgliederzahl. Zahlreiche Mitglieder seien auch nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der GdV treu geblieben. Der GdV-Landesverband sowie die dazugehörigen Ortsverbände fänden großen Zuspruch für ihre bisherige Arbeit. Die große Verbundenheit mit der GdV lasse sich auch an den sehr guten Ergebnissen der im Mai 2016 erfolgten Personalratswahlen ablesen. Sowohl innerhalb des Landesvorstandes als auch im Verhältnis zu den Ortsverbänden bestünde ein „gutes Klima“. Beruhigend sicher auch, dass in der hessischen Versorgungsverwaltung nirgendwo Auflösungsbestrebungen wahrzunehmen seien.

Thomas Falke, GdV-Landesvorsitzender von Nordrhein-Westfalen, rückte die Werbung neuer Mitglieder in den Fokus seiner Ausführungen. Dazu rief er noch einmal die intensive Mitgliederwerbeaktion des Landesverbandes in Erinnerung (wir berichteten hierüber). Aufgrund der Altersstruktur sei es dringend notwendig, die Mitgliederwerbung aktiv zu gestalten, da in NRW beinahe 50 Prozent der GdV-Mitglieder zwischen 50 und 60 Jahren alt seien. Auch seien die Folgen der Auflösung der ehemaligen Versorgungsverwaltung bei der Mitgliederentwicklung zu spüren. Schließlich berichtete Falke über den Landesgewerkschaftstag der GdV-NRW in Olpe, der unter dem Motto stattfand: „Der Mensch steht im Mittelpunkt“. In seinem Grußwort rief er dazu auf, sich noch intensiver um bessere Versorgungsleistungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst einzusetzen. Immer weitere Einschnitte führten teilweise zu Einkommenskürzungen. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiteten aber nicht, um den „Landeshaushalt zu sanieren“. Im Rahmen des Gewerkschaftstages wurde auch ein neuer Landesvorstand gewählt: Thomas Falke wurde erneut GdV-Landesvorsitzender. Beatrice Oevermann und Helmo Baltes übernahmen das Stellvertreteramt. Landesschatzmeister blieb Klaus-Martin Ohm. Beisitzer

für Tarifpolitik wurde Michael Schöler, Beamtenpolitik Jörn Schauerte, Frauenpolitik Andrea Lück und Öffentlichkeitsarbeit Marion Kunze. Dankesworte gingen an Ursula Warda und Wilhelm Tillmann für die in den vergangenen Jahren im Landesvorstand geleistete Arbeit.

Der stellvertretende GdV-Landesvorsitzende von Rheinland-Pfalz, Hans Josef Feis, konnte zunächst Erfreuliches berichten. So habe die GdV mit Blick auf die Personalratswahlen in allen Gremien noch ein starkes Gewicht. Er äußerte die Hoffnung, dass dies auch im kommenden Jahr so bleiben möge. Voraussetzung sei die Erhaltung der zur Zeit wieder aufgelebten positiven Stimmung für Gewerkschaftsarbeit. Die GdV werde alles daran setzen, insbesondere bei Anwärtern und jungen Kollegen und Kolleginnen Interesse für die Gewerkschaft zu wecken. Dass dies nötig ist, zeigt auch die Mitgliederentwicklung in Rheinland-Pfalz. Auch hier verursacht die Altersstruktur Probleme. Zu Irritationen habe geführt, dass trotz Kostenfreiheit das intensive Werben zur Mitgliedschaft bei jungen Anwärtern/innen erfolglos geblieben sei.

In seinen weiteren Ausführungen rief Feis noch einmal die Folgen der Neuorganisation der Landessozialverwaltung in Rheinland-Pfalz und die damit verbundenen Forderungen nach Einsparungen bei Personal und Kosten in Erinnerung. Neue Strukturen und geplante Belastungssteigerungen in den nächsten Jahren gingen ans Limit, mahnte der Landesvorsitzende. Es dürfe nicht vergessen werden, dass in den kommenden Jahren eine nicht unerhebliche Zahl an erfahrenen Mitarbeitern/innen aus dem Landesdienst ausscheiden werde. Der hierdurch entstehende Wissens-Verlust erfordere umfassende Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen. Hans-Josef Feis: „Neue EDV-Programme mögen zwar Erleichterungen in Bezug auf Arbeitsabläufe bringen, die Umsetzung medizinischer Sachverhalte in gutachterliche Stellungnahmen und in sachgerechte Bescheide für den Bürger wird weiterhin von der Qualitätsarbeit des beteiligten Fachpersonals abhängen.“

Über einen großen Erfolg gewerkschaftlichen Engagements berichtete Birgit Frick, stellvertretend für den GdV-Landesvorsitzenden in Sachsen, Michael Welsch. Die sächsischen

Beamten erhalten künftig nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes „amtsangemessene“ Gehälter. Eine Verhandlungskommission der Gewerkschaften, der auch GdV-Mitglied Michael Welsch angehörte, handelte dieses bemerkenswerte Ergebnis für den Besoldungsgesetzgeber aus – „ein Novum“.

Mit dem Wegfall der jährlichen Sonderzahlung (vormals Weihnachtsgeld) in Sachsen ab 2011 hatten nach Fricks Worten 25.000 Beamtinnen und Beamte Widerspruch gegen eine im Ergebnis dann nicht mehr amtsangemessene Besoldung erhoben. Das Bundesverfassungsgericht stellte im November 2015 in Anknüpfung an die Entscheidungen zur Richterbesoldung fest, dass die Besoldung der sächsischen Beamten in der Gruppe A10 im Jahr 2011 nicht verfassungskonform gewesen sei. Weiter wurde angemerkt, dass dies auch andere Besoldungsgruppen sowie andere Kalenderjahre betreffen könne. Mit den 25.000 „Widersprüchen im Nacken“, so Frick, habe der Freistaat nun die Flucht nach vorn angetreten mit dem Ergebnis, dass alle Beamten für den Zeitraum von 2011 bis Juni 2016 entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes jährliche Nachzahlungen erhalten. Diese sollten in Abhängigkeit vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens möglichst noch im Jahr 2016 ausgezahlt werden. Die Beträge sollen in die jeweils zu berücksichtigenden Besoldungstabellen eingearbeitet werden und seien somit ruhegehaltstfähig. Die Gewerkschaften können mit diesem Ergebnis zufrieden sein. Ein Grund mehr, die Mitgliederwerbung zu intensivieren und selbst bei starkem Gegenwind den Kopf nicht in den Sand zu stecken.

Im Länderbericht des GdV-Landesverbandes Sachsen-Anhalt stand nach Ausführungen des Vorsitzenden Harald Trieschmann zunächst der Landtagswahlkampf im Vordergrund. In dieser Zeit habe es einen engen Schulterschluss mit dem dbb Sachsen-Anhalt gegeben. Zusammen mit der GdV sei es gelungen, die Landesregierung so unter Druck zu setzen, dass nach einem Beschluss des Landtages vom Dezember 2015 den Beamten und Beamtinnen ab 2016 eine Sonderzuwendung in Aussicht gestellt worden sei.

Weiteres Diskussionsthema sei wieder einmal die Richterbesoldung ge-

wesen. Diese sei durch die Landesregierung nur den Vorgaben der Verfassung entsprechend angepasst worden und habe deshalb lediglich den klagenden Personenkreis umfasst. Die anderen Betroffenen zögen erneut vor das Bundesverfassungsgericht.

Nach dem im zwischen CDU, SPD und Grünen vereinbarten Koalitionsvertrag soll die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes schrittweise attraktiver gestaltet werden, um die Motivation der Beschäftigten zu stärken. Dazu soll nach den Worten des GdV-Landesvorsitzenden die Kostendämpfungspauschale für Beihilfe und Heilfürsorge ab Januar 2017 gestrichen werden und die Übertragung künftiger Tarifabschlüsse wieder zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten erfolgen. Was das Jahr 2017 betrifft, so kritisierte Trieschmann die Höhe der angekündigten Jahreszuwendung scharf. Damit werde die Benachteiligung der Beamten und Beamtinnen im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten oder im Ländervergleich nicht beseitigt. Die GdV halte gemeinsam mit dem dbb an ihrer Forderung fest, dass die Sonderzahlung als tabellenwirksame Leistung in das Grundgehalt integriert und nicht als Einmalzahlung gewährt werde. Die Pläne der Koalitionspartner, das Personalvertretungsgesetz moderner und flexibler auszugestalten, werde die GdV kritisch begleiten. Entsprechende Vorschläge wurden bereits gemacht. Denn, so Trieschmann: „Eine moderne Verwaltung braucht ein modernes Personalvertretungsrecht“.

Renate Dreyse, die Chefin des GdV-Landesverbandes Thüringen, wies in ihrem Bericht darauf hin, dass die Landesregierung die geplante Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform innerhalb kurzer Zeit bewerkstelligen wolle (wir berichteten hierüber). Ein Anfang sei mit dem Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform gemacht worden. Sie kritisierte, dass in dem der GdV zugeleiteten Entwurf kein Wort über die Auswirkungen auf die Beschäftigten verloren werde. Dabei würden die Bediensteten sowie die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und somit die Akzeptanz der Bürger erheblich beeinträchtigt.

Ziel der Funktionalreform sei eine umfassende Kommunalisierung staatlicher Aufgaben. Nicht ohne Grund fordern die Gewerkschaften hier Kor-

rekturen, insbesondere mit Blick auf Negativbeispiele wie die kommunalisierte Umwelt- und Versorgungsämter. Sie verlangen eine umfassende Aufgabenkritik, um sicherzustellen, in welchen Strukturen welche Aufgaben am zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten organisiert werden könnten. Renate Dreyse erläuterte weiter den Bericht des Thüringer Landesrechnungshofes, der die Folgen der Kommunalisierung der Thüringischen Sozialverwaltung überprüft hatte. Das

Ergebnis: Die kommunalen Träger beschäftigten für die Bearbeitung des § 69 SGB IX 15 Prozent mehr Personal, als ursprünglich geplant. Weiter sei der fehlende Einfluss des Landes auf die Kostenentwicklung kritisiert worden, da von 2008 bis 2012 die Kostenträgerschaft für das Verfahren direkt beim Land gelegen habe und über eine gesetzlich vorgesehene Spitzabrechnung getragen worden sei, während die sachliche Zuständigkeit den kommunalen Trä-

gern zugefallen sei. Was sich verbessert habe, sei die Verfahrensbeschleunigung. Die GdV-Vorsitzende bezeichnete das Ziel, die staatliche Verwaltung zu verschlanken, unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten als verfehlt. Die Mitgliederentwicklung bereite auch der GdV in Thüringen Probleme. Neuzugänge werden allerdings im Zusammenhang mit den Strukturänderungen erwartet.

## Fachartikel

# Bundesteilhabegesetz: Wegweisende Reform oder Sparkonzept?

Von Michael Welsch, GdV-Landesvorsitzender Sachsen

**Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes plant die Große Koalition im Bund, in Kürze das Schwerbehindertenrecht neu zu regeln, die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herauslösen, mehr Teilhabe gewährleisten und so die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranbringen.**

**Dieser Beitrag soll die Entstehung des Gesetzes reflektieren, wesentliche Elemente des Vorhabens vorstellen und eine erste schlaglichtartige Bewertung zum aktuellen Entwurfsstadium vornehmen.**

Im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages unter dem Leitmotiv „Deutschlands Zukunft gestalten“ hatten sich die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD auf dieses Vorhaben verständigt und unter anderem folgendes verabredet:

- „Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.

- Dabei werden wir die Einführung eines Bundesteilhabegeldes prüfen.

- Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personen-zentriert bereit gestellt werden.

- Wir wollen den Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt erleichtern, Rückkehrrechte garantieren und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbeziehen.

- Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache, ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen wollen wir besonders berücksichtigen – nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“.

Soweit auf dem Papier. Die Erwartungen der Betroffenen, ihrer Verbände und der Selbsthilfe waren angesichts dieser blumigen Verheißungen groß.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) berief eine hochrangig besetzte Arbeitsgruppe ein, der unter anderem auch zahlreiche Vertreter von Behindertenverbänden, der Behindertenselbsthilfe und die Bundesbehindertenbeauftragte angehörten. Im Zeitraum Juli 2014 bis April 2015 wurden in neun Sitzungen Schwerpunktthemen zum Gesetzesvorhaben bearbeitet, Handlungsbedarfe aufgezeigt und Umsetzungsvorschläge unterbreitet.

Darüber hinaus brachten sich weitere Akteure mit Hinweisen, Ideen und Forderungen in den Prozess ein. So erarbeitete beispielsweise das Forum behinderter Juristinnen und Juristen einen eigenen Gesetzentwurf und die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder gaben mehrere gemeinsame Erklärungen zum Thema heraus.

In der Folgezeit wurde im BMAS ein entsprechender Gesetzentwurf erarbeitet. Schon frühzeitig sickerte durch, dass dieser kein sogenanntes Bundesteilhabegeld beinhalten wird. Angedacht war zuvor eine, ggf. nach Schwere der Behinderung zu stufende, monatliche pauschale Geldleistung zur zumindest sockelhaften Deckung behinderungsbedingter Bedarfe. Fortan standen Verlautbarungen zu dem Gesetzesvorhaben stets unter zum Teil heftiger Kritik der Betroffenen und ihrer Verbände.

Schwerpunkt des neuen Gesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX). In Teil 1 SGB IX (neu) ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst, Teil 2 SGB IX (neu) wird die aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe (zeitversetztes Inkrafttreten zum 1. Januar 2020) und Teil 3 SGB IX (neu) regelt künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, welches derzeit im SGB IX in Teil 2 (also §§ 68 ff.) verortet ist.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren gestaltete sich bisher wie folgt: Am 26. April 2016 veröffentlichte das BMAS den Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes, eines Gesetzes mit 25 Artikeln auf fast 400 Seiten Gesetzestext und Begründung. Am 28. Juni 2016 passierte das Vorhaben das Bundeskabinett, am 22. September 2016 behandelte der Deutsche Bundestag das Gesetz in erster Lesung, der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eine 102-seitige Stellungnahme mit 96 Verlautbarungen und Änderungsvorschlägen beschlossen. Für den 7. November 2016 ist eine zweistündige öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vorgesehen. Es ist nach wie vor geplant, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in 2016 abgeschlossen wird. Erste Teile sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Sollte der Vermittlungsausschuss in das Verfahren eingeschaltet werden müssen, wäre dieser zeitliche Horizont nicht mehr zu halten und eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode und damit das Vorhaben insgesamt gefährdet. – Immerhin geht es um viel Geld, allein die Nettoausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe beliefen sich deutschlandweit 2015 auf 15,649 Mrd. Euro. Und 2017 sind Bundestagswahlen.

#### **Bewertung der vorliegenden Fassung eines Bundesteilhabegesetzes**

Zum vorliegenden Entwurfsstand sind mittlerweile Signale zu vernehmen, dass das neue Gesetz nicht zu Verschlechterungen für die Betroffenen führen dürfe. Mache man dies zum Maßstab und zieht dann einen Vergleich mit den eingangs erwähnten Verabredungen im Koalitionsvertrag, so stellt sich schon die sprichwört-

liche Frage, ob man sich denn auf der richtigen Veranstaltung befindet. Sicher, die auch im Koalitionsvertrag verankerte Verhinderung einer „neuen Ausgabendynamik“ sollte realistisch betrachtet schon im Vorfeld gesteigerte Erwartungen gebremst haben. Wenn aber in Kenntnis des Gesetzesentwurfs einerseits die Betroffenen und ihre Verbände vor Verschlechterungen warnen, andererseits die Leistungsträger und auch der Bundesrat von Kostensteigerungen und Leistungsausweitungen ausgehen, bleibt nur zu konstatieren, dass es der Politik bisher nicht gelungen ist, Inhalte und Tragweite des Vorhabens zu verdeutlichen.

Man sollte bei genauer Betrachtung des Vorhabens aber auch sehen, dass es sich um eine komplexe Sozialreform handelt, die im Grunde von dem Willen getragen ist, die Teilhabe der betroffenen Menschen zu verbessern.

*In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte besonders erwähnenswert:*

- Systematische Trennung von Fachleistungen (behinderungsbedingt, die neue Eingliederungshilfe) und Leistungen zum Lebensunterhalt (einschließlich Kosten der Unterkunft, SGB XII);
- Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Bereich der Fachleistungen: Erhöhung des Freibetrags aus Werkstattlohn um 26 Euro/Monat, Einführung eines vom Gesamteinkommen abhängigen Eigenbeitrags, Freistellung des Partner Einkommens, schrittweise Erhöhung des Vermögensschonbetrages auf 150 v.H. der Bezugsgröße nach SGB IV, aktuell 52.290 Euro; **aber:** keine generelle Einkommens- und Vermögensfreistellung;
- Flächendeckende Einführung eines Budgets für Arbeit – ein ggf. unbefristet zu zahlender Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, die ehemalige WfbM-Beschäftigte oder behinderte Schulabgänger in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis übernehmen (bis zu 75 v.H. des Arbeitsentgelts, max. 40 v.H. der Bezugsgröße nach SGB IV, aktuell 1.162 Euro, durch Landesrecht abweichend regelbar) verbunden mit einem Rückkehrrecht in die Werkstatt; **aber:** kein Anspruch gegenüber dem Leistungsträger, dass dieser solche Beschäftigungen ermöglicht, der Betroffene muss sich



Als Rollstuhlfahrer gilt es, so manche Hürde zu überwinden. Foto: Fleur Brauk

*die Beschäftigungsmöglichkeit selbst suchen;*

- Flankierende Modellvorhaben nach SGB II und SGB VI zur Werkstattvermeidung (100 Mio. Euro pro Jahr für fünf Jahre);
- Einführung einer unabhängigen Teilhabeberatung zu Lasten des Bundes;
- Klarstellung, dass zu den Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich Tagesstrukturierung auch Leistungen zur Elternassistenz bzw. begleiteten Elternschaft, zum Ehrenamt und Hintergrundleistungen für seelisch behinderte Menschen gehören;
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen; **aber:** die fehlende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Maßnahmen, die schwerbehinderte Beschäftigte betreffen (insbesondere in personellen Angelegenheiten), führt nicht zur Unwirksamkeit der Maßnahme.

Grundlegende Veränderungen sind darüber hinaus bei beim Prozedere der Bedarfsermittlung und beim Vertragswesen zu verzeichnen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind künftig stets über die Leistungsberechtigten (sprich: über deren eigene Konten) abzuwickeln. Das stärkt die Betroffenen, dürfte aber bei allen Beteiligten zu einem Mehraufwand führen.

*Bei einigen Knackpunkten ist allerdings dringender Nachbesserungsbedarf geboten:*

### Leistungsberechtigter Personenkreis auf Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX neu)

Bisher erhalten Menschen mit wesentlichen Behinderungen (bzw. davon bedrohte Menschen) Leistungen der Eingliederungshilfe. Nunmehr wird der leistungsberechtigte Personenkreis anhand des Kriteriums „Erheblichkeit“ neu definiert. In fünf von neun definierten Lebensbereichen muss Unterstützungsbedarf bestehen, um Leistungen zu erhalten. Nach der Gesetzesbegründung werde damit der leistungsberechtigte Personenkreis nicht ausgeweitet und nicht eingeschränkt, aber: Fallbeispiele aus der Praxis zu seelisch behinderten bzw. sinnesbehinderten Menschen lassen sehr wohl Befürchtungen aufkommen, dass es zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises kommen kann. Auch die nachträglich aufgenommene ermessensweise Leistungsmöglichkeit bei Unterstützungsbedarf in wenigstens drei von neun Lebensbereichen löst dieses Problem im Kern nicht. Des Weiteren müssen neue unbestimmte Rechtsbegriffe mit Leben gefüllt werden.

### Kosten einer Mietwohnung als Referenzgröße für Wohneinrichtungen in § 42b SGB XII (neu)

Bislang stationäre Wohneinrichtungen werden künftig umschrieben mit der Formulierung „persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung“, es erfolgt quasi eine Aufhebung von ambulant und stationär. Für die Kosten der Unterkunft soll dabei die ortsübliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes als Angemessenheitskriterium herangezogen werden. Eine derartige Herangehensweise verkennt jedoch objektive Gegebenheiten, die in Einrichtungen nun einmal bestehen. Auch wenn der Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen Zuschlüsse vorsieht, sind Umzüge wegen der Neuregelung zu erwarten. Wie sich neue Angebote unter diesen Voraussetzungen entwickeln können, bleibt völlig offen. Statistisch relevante Beispielrechnungen im Zuge der Vorarbeiten zum Gesetz sind nicht bekannt.

### Verbleib der Hilfe zur Pflege im SGB XII

Der Verbleib der „Hilfe zur Pflege“ im SGB XII wird kritisch gesehen. Wegen der Unterschiede bei der Einkommens- und Vermögensanrech-

nung nach den Bestimmungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege gehen die mit dem Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei dem Personenkreis, der auf beide Leistungsarten angewiesen ist, ins Leere. Darüber hinaus bestehen Schnittstellenprobleme zum Recht der Gesetzlichen Pflegeversicherung, insbesondere dem Pflegestärkungsgesetz III.

### Landesrechtsermächtigung bei der Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX neu)

Im Hinblick auf bundesweit vergleichbare Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen birgt die Landesrechtsermächtigung zur Bestimmung von Instrumenten zur Bedarfsermittlung in § 118 Abs. 2 die Gefahr von Ungleichbehandlungen.

### „Zwangspoolen“ bei der Leistungsgewährung

Das Gesetz sieht an einigen Punkten vor, Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbringen zu dürfen, auch ohne Zustimmung des Betroffenen, das sogenannte „Zwangspoolen“. Als Beispiel sind Assistenzleistungen für mehrere behinderte Menschen in einer ambulanten Wohngruppe zu nennen. Entscheidungen gegen den Willen des Betroffenen werden so ermöglicht und es besteht die Gefahr, dass das gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht untergraben wird. Dies auch und gerade in so sensiblen Bereichen wie dem Wohnen und der Freizeit.

### Mehrkostenvorbehalt (§ 104 SGB IX neu)

Niemand darf aufgrund seiner Behinderung im Ergebnis gezwungen werden, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zu leben.

Für die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft besteht insbesondere bei den hier angesprochenen Punkten dringender Nachbesserungsbedarf. Das Bundesteilhabegesetz muss sich an den menschenrechtlichen Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention ausrichten und an dieser messen lassen. Das Menschenrecht auf Selbstbestimmung, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss im Bundesteilhabegesetz gesetzlich verankert werden.

### Was soll sich im Hinblick auf das Feststellungsverfahren nach SGB IX ändern?

- Der **Behinderungsbegriff** in § 2 Abs. 1 SGB IX wird wie folgt **neu definiert**:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ – Nach der Gesetzesbegründung dient die Neuformulierung im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention nur der Rechtsklarheit, inhaltliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt.

- Einführung einer **gesetzlichen Regelung der rückwirkenden Feststellung** in § 69: „Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird.“
- Beschreibung des Personenkreis zu **Merkzeichen „aG“** künftig im SGB IX: „Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen

(insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“; ausweislich der Gesetzesbegründung führt die Neuformulierung u.a. dazu, dass Doppelunterschenkelamputierte nicht mehr generell dem Personenkreis zugeordnet werden.

- In der Versorgungsmedizinverordnung soll geregelt werden, dass im **Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim BMAS** künftig auch zwei sachkundige Personen mitberatend tätig sind, die von den Betroffenenverbänden benannt worden sind. Die Formulierung lehnt

sich an die Regelung zum Gemeinsamen Bundesausschuss nach SGB V an.

- Es soll ein **Merkzeichen „TBI“** eingeführt werden. Die Neuregelung sieht vor, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „TBI“ für „taubblind“ einzutragen ist, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Der Bundesrat lehnt in einem Änderungsantrag die Bezeichnung „TBI“ ab und verlangt die Ersetzung durch „aHS“ (außergewöhnliche Hör-/Sehbehinderung), da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen sei. Hiergegen wiederum laufen bereits die Verbände der Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen Sturm.

Gerade die Ausführungen zu diesem letzten, unseren Verwaltungsbereich

betreffenden Punkt, machen deutlich, dass momentan noch einiges im Fluss ist. Zum Beispiel bezieht sich ein weiterer Änderungsvorschlag des Bundesrates auf die zum Teil auch in unseren Verwaltungsbereichen angesiedelten Integrationsämter: Diese sollen nur noch 10 v.H. statt 20 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS abführen. Begründet wird dies u.a. mit der ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Es bleibt also spannend, mit welchem Inhalt das Bundesteilhabegesetz letztlich in Kraft treten wird. Ein generelles Scheitern des Vorhabens ist eigentlich politisch nicht zu verantworten. Bleibt zu hoffen, dass zu treffende Kompromisse fachlich durchdacht sind und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt stehen. Nicht zuletzt gilt auch hier das Strucksche Gesetz, nach dem kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hineinkommt.

## Saarbrücker Erklärung

# Forderung nach mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung

Auf Einladung des saarländischen Behindertenbeauftragten Wolfgang Gütlein trafen sich Anfang Juni in Saarbrücken die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Es war die 51. Zusammenkunft, in der behindertenpolitische Themen zur Debatte standen.

Hauptthema des diesjährigen Treffens war das geplante Bundesteilhabegesetz, dessen Referentenentwurf seit Ende April auf dem Tisch liegt und sowohl Lob als auch Kritik hervorruft.

Zum Abschluss der Tagung beschloss der Deutsche Behindertenrat sowie die anderen beteiligten Verbände und Organisationen eine sogenannte „Saarbrücker Erklärung“.

In einer von den Verbänden veröffentlichten Pressemitteilung heißt es:

Die Behindertenbeauftragten trügen dazu bei, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Lebens-

situation zu verbessern. Sie begleiteten die aktuellen behindertenpolitischen Debatten mit konstruktiver Kritik.

Die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten erwarteten, dass menschenrechtliche Erwägungen jeden weiteren Schritt zur vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bestimmen.

Die „Saarbrücker Erklärung“ im Wortlaut:

### Bundesteilhabegesetz:

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) sieht Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen vor, die dazu beitragen sollen, ihre Selbstbestimmung und Teilhabe zu fördern und ihre Lebenssituation zu verbessern (siehe auch Seite 56).

Die Bundes- sowie die Landesbehindertenbeauftragten begrüßen neben der erklärten Zielsetzung des Referen-

tenentwurfs ausdrücklich die:

- Einführung der Möglichkeit einer unabhängigen Beratung,
- gesetzliche Verankerung des Budgets für Arbeit,
- Schaffung von Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen,
- Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Aufnahme eines besonderen Merkzeichens für taubblinde Menschen.

Das Kernstück des Entwurfs, das neue Recht der Eingliederungshilfe, erfüllt in seiner vorgesehenen Konzeption jedoch nicht die im Koalitionsvertrag vereinbarte Modernisierung des Rechts der Eingliederungshilfe im Sinne einer Weiterentwicklung des Rechts auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nachdrücklich unterstützen die Bundes- und die Landesbehindertenbe-

auftragten die sechs Kernforderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) und anderer Organisationen und fordern mehr Selbstbestimmung:

- Die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken.
- Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen.
- Ein deutliches Nein zu Leistungskürzungen und – einschränkungen.
- Ein Verfahrensrecht, das Leistungen zugänglich, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht und nicht hinter erreichte SGB IX-Gesetzstandards zurückfällt.
- Mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.
- Betroffenenrechte nicht indirekt, z.B. über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter, zu beschneiden.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis darf keinesfalls gegenüber der bisherigen Eingliederungshilfe eingeschränkt werden.

#### **Behindertengleichstellungsgesetz:**

Der Bundestag hat am 12. Mai 2016 die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes beschlossen und begrüßt die:

- Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-Behindertenrechtskonvention.
- Stärkung des Benachteiligungsverbots.
- Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und einer Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange

behinderter Menschen.

- Verbesserung bei der leichten Sprache.
- Einrichtung eines Fonds zur finanziellen Förderung der Partizipation der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

Allerdings bedauern die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten, dass der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung die große Chance vertan hat, private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten gleichfalls zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Arztpraxen, Supermärkte, Kaufhäuser, Taxis, Restaurants u. a. und das Internet (z. B. Online-Informationportale bzw. Online-Zeitungen) müssen ebenfalls barrierefrei sein. Die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten fordern mit dieser Erklärung ausdrücklich, dass die Verpflichtung privater Anbieter zur Barrierefreiheit von Dienstleistungen, Produkten und dazugehöriger Infrastruktur geregelt werden muss.

Dieses Ziel kann erreicht werden mit der Annahme der Fünften Antidiskriminierungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2008. Die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten fordern die Bundesregierung auf, in den wieder anlaufenden Verhandlungen ihre Blockadehaltung aufzugeben.“

Die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten gaben außerdem Stellungnahmen zu folgenden Themen ab:

**Stiftung „Anerkennung und Hilfe“** (sog. Heimkinderfonds):

Danach fordern die Behindertenbeauftragten erneut, dass endlich eine Ent-

schädigung für diejenigen, die als Kinder und Jugendliche von 1949–1975 (bis 1990 in der DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren hätten, auf den Weg gebracht werde. Es werde erwartet, dass Bund, Länder und Kirchen konsequent zu ihrer Verantwortung stünden und die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zügig auflegten. Dabei sei eine Gleichstellung im Sinne einer gleich hohen Entschädigungszahlung und der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen unbedingt zu gewährleisten. Es dürfe keine Entschädigung „zweiter Klasse“ geben.

#### **E-Scooter:**

Elektro-Scooter sind Mobilitäts-Hilfsmittel für den Straßenverkehr. Bundesweit fehlten aber verbindliche Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern. Die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten fordern deshalb die Erarbeitung bundeseinheitlicher Regeln.

#### **Barrierefreies Wohnen:**

Nach Meinung der Behindertenbeauftragten brauche Deutschland mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum. Sie fordern deshalb den Ausbau von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen und begrüßen entsprechende Regelungen. Novellierungen von Landesbauordnungen mit Regelung zu barrierefreien Wohnungen.

Bund, Länder und Kommunen werden aufgefordert, den sozialen Wohnungsbau zu intensivieren und die Schaffung barrierefreien Wohnraums als Förder Voraussetzung und im Planungsrecht zu regeln.

## Aus den Landesverbänden

### GdV-Bayern

## Thomas Heil gibt nach 16 Jahren GdV-Landesvorsitz ab

Ohne Übertreibung lässt sich der Wechsel an der Spitze des GdV-Landesverbandes Bayern mit dem „Ende einer Ära“ vergleichen. Nach 16 Jahren hohen persönlichen Ein-

satzes für die Gewerkschaft gab Thomas Heil – wie zuvor angekündigt – im Rahmen des diesjährigen GdV-Delegiertentages in Nürnberg den Stab weiter an seinen Nachfol-

ger Manfred Eichmeier. Es glich nahezu einer Selbstverständlichkeit, Thomas Heil nach seinem Rücktritt als Landesvorsitzender zum GdV-Ehrendirektoren zu ernennen.

Thomas Heil



Manfred Eichmeier in seiner Laudatio über Thomas Heil: „... Für deinen überragenden und selbstlosen Einsatz sagen wir herzlichen Dank. Du warst in den vergangenen Jahrzehnten das Gesicht der GdV und du hast dem Ehrenamt auch ein Gesicht gegeben, das wir nicht nur in Erin-

nerung behalten, sondern auch als Vorbild beibehalten wollen.“

In der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift wird Thomas Heil über seine Arbeit Bilanz ziehen. Außerdem werden wir ausführlicher über den Delegiertentag in Nürnberg berichten.

## Zähes Ringen: Bayerische Sozialverwaltung kämpft um bessere Stellenausstattung

Mit Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) hat der Freistaat Bayern 2005 bekanntlich eine vorbildliche Landessozialverwaltung geschaffen. Das ZBFS wurde in der Folgezeit mit der Übertragung weiterer Aufgaben gestärkt und hat sich mittlerweile fest als zentrale Landesbehörde etabliert.

Allerdings drückt seit der Verwaltungsreform 2005 das ZBFS wegen des Art. 6 b Haushaltsgesetz eine gewaltige Einsparverpflichtung von insgesamt 540 Stellen. Dies sind immerhin 30 Prozent der vor der Verwaltungsreform für das ZBFS ausgewiesenen Stellen.

Mittlerweile hat das ZBFS mehr als zwei Drittel dieser Einsparverpflichtung erfüllt und erfolgreich vielfältige Reformanstrengungen unternommen, um die Einsparungen leisten zu können. Zwischenzeitlich sind aber alle Ressourcen aufgebraucht. Die Fehlzeiten steigen genauso wie das Durchschnittsalter der Beschäftigten. Aus Sicht der GdV besteht dringender Handlungsbedarf, um eine funktionierende Sozialverwaltung zu erhalten.

In der Vergangenheit wurden permanent neue Aufgaben auf das ZBFS übertragen, ohne dass bei den Haushaltsverhandlungen eine Kompensation durch Bereitstellung neuer Stellen oder eine Reduzierung der Einsparverpflichtung erreicht werden konnte.

Am 12. Juli 2016 erhielt der GdV-Landesvorstand die Gelegenheit, noch vor der Haushaltsklausur des Bayerischen Kabinetts in St. Quirin bei einem Gespräch im Bayerischen Landtag mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, MdL Georg Winter, der Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes,

MdL Ingrid Heckner und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, MdL Joachim Unterländer, ihre Position zum Doppelhaushalt 2017/2018 darzulegen. Das Gespräch verlief in sehr angenehmer Atmosphäre und die GdV erhielt ausreichend Zeit, ihr Positionspapier zum Doppelhaushalt zu erläutern. Die GdV fordert die sofortige Ausbringung von 100 neuen Planstellen für das ZBFS und Abschaffung der restlichen Einsparverpflichtung. Die Ausschussvorsitzenden sicherten der GdV zu, sich für eine Verbesserung der personellen

Situation des ZBFS einzusetzen, ohne aber konkrete Zusagen zu machen.

Nach dem nun vorliegenden Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 vom September 2016 sind die Bemühungen der GdV nicht gänzlich unbelohnt geblieben; in der Gesamtbetrachtung aber ist das Ergebnis enttäuschend. Der Entwurf weist für das ZBFS insgesamt 21 neue Stellen für die Aufgaben der Integrationsämter und des Maßregelvollzugs aus; viel zu wenig, um für eine spürbare Entlastung der Beschäftigten zu sorgen.

In seinem Positionspapier zum Doppelhaushalt 2017/2018 vom Juni 2016 macht der GdV-Landesverband Bayern deutlich, dass weitere Einsparungen nicht mehr möglich sind. Der Grund: Alle direkt durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beeinflussbaren Potenziale wurden ausgeschöpft. Dazu gehören:

- Aufgabenkritik, Aufgabenabbau (alles wurde auf den Prüfstand gestellt);
- Teilprivatisierung des ärztlichen Dienstes;
- vielfältige Rationalisierungsmaßnahmen;
- Innovationen zu Verbesserungen der EDV;
- Bildung von Arbeitsgruppen in allen Arbeitsgebieten, die sämtliche Arbeitsprozesse beleuchtet und auf Personaleinsparungsmöglichkeiten hin durchforstet haben.

Ausgeschöpft sind auch die Einspareffekte durch Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Kriegsopferversorgung. Die Sicherung der Mindeststandards für diese Aufgabenstellung steht dem entgegen.

Die GdV Bayern stellt weiter fest, dass

- die Einsparverpflichtung faktisch erfüllt ist, weil permanent neue

Aufgaben dem ZBFS übertragen (zuletzt Bundes-/Landesbetreuungsgeld) bzw. ausgeweitet werden (Landesmittelförderung), ohne dass eine Kompensation erfolgt (Ausnahme zehn Stellen für den Maßregelvollzug) und sich Aufgaben im Gesetzesvollzug immer aufwändiger gestalten (z.B. Novellierung des Bundeseltern Geldgesetzes);

- die seinerzeit in die Einsparverpflichtung eingerechneten gesetzlichen Erleichterungen, z.B. beim Vollzug des SGB IX im Volumen von 80 Stellen durch den Freistaat Bayern über entsprechende Bundesratsinitiativen nicht umgesetzt werden konnten.

Die Gewerkschaft erwartet hierzu auch künftig keine Änderung. Im Gegenteil: Durch die „Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung“ wird im Gegenteil mit einem noch höheren Arbeitsaufwand gerechnet. Dies könnte den seitens des ZBFS eingeleiteten Optimierungen im Verwaltungsvollzug völlig zuwiderlaufen.

Die GdV erneuert ihre Forderung, wegen der bestehenden Arbeitsüberlastung „unverzüglich“ neue Stellen zu schaffen.

Auch die im Vorfeld geweckten Hoffnungen auf eine Abschaffung bzw. zumindest Reduzierung der Restein-sparverpflichtung gem. Artikel 6b Haushaltsgesetz werden im Haus-haltsentwurf nicht erfüllt.

Für den Vollzug des Bayerischen Landesbetreuungsgeldes wird keine einzige Stelle ausgewiesen. Diese zusätzliche Aufgabe soll anscheinend zum Nulltarif erledigt werden.

Durch die für 2017 vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen beim Landeserziehungsgeld sind mehr Anträge zu erwarten; die weiter beabsichtigte Einführung eines Baye-rischen Sehbehinderten- bzw. Teil-blindengeldes wird ebenfalls zu mehr Anträgen und damit mehr Arbeit führen.

Einmal mehr scheinen sich die Befürchtungen der GdV zu bestätigen, dass weiterhin in Bayern die Berei-

che in den Mittelpunkt gerückt werden, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, und so die berechtigten Be-lange der Beschäftigten der Sozial-verwaltung außen vor bleiben. So fielen die Entscheidungen des Kabi-netts im Juli 2016 unmittelbar nach den Terroranschlägen in Bayern. Dass den Doppelhaushalt 2017/2018 dann die Bereiche Innere Sicherheit und Justiz sowie unverändert die Flüchtlingsproblematik dominieren, ist nachvollziehbar. Angesichts der sprudelnden Steuereinnahmen, wäre es aber ein Leichtes, der Sozialverwal-tung die dringend benötigte perso-nelle Hilfe zukommen zu lassen. So sehr die GdV die Bündelung der Sozial- und Familienleistungen beim ZBFS auch begrüßt, so wenig ver-ständlich bleibt die unzureichende Personalausstattung.

Aus den Erfahrungen der vergange-nen Haushaltsberatungen ist zu er-

warten, dass der Bayerische Landtag an diesen Entscheidungen keine spürbaren Veränderungen mehr vor-nehmen wird. Die GdV wird sich trotzdem mit einer Eingabe zum Doppelhaushalt an den Landtag wenden, weil die im Entwurf vorge-sehene 21 zusätzlichen Planstellen für das ZBFS ohne Reduzierung der Einsparverpflichtung der Aufgabenfülle bei weitem nicht gerecht werden. Es bleibt ein Rätsel, dass der Haus-haltsentwurf für den Vollzug des nun neu geschaffenen Landesbetreuungs-geldgesetzes erneut keine einzige zusätzliche Stelle ausweist. Eine Be-lohnung und Motivation für das ZBFS, das über den Sommer einen riesigen Antragsstau – für den die Politik verantwortlich war – abgear-beitet hat, sieht anders aus.

**Manfred Eichmeier,**  
**Vorsitzender des**  
**GdV-Landesverbandes Bayern**

## GdV-Brandenburg

# Brandenburger Landesamt für Soziales und Versorgung fällt Kommunalisierung zum Opfer

Bereits in der Ausgabe 1/2016 dieser Zeitschrift wurde im Rahmen eines Interviews darüber berichtet, mit welcher Vehemenz sich die Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) gegen eine Kommunalisierung des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) in Brandenburg stemmte.

Etwa acht Monate sind inzwischen vergangen und das Ergebnis der Landtagsentscheidung steht bereits fest. Am 13. Juli 2016 entschied sich die Mehrheit der Landtagsabgeordneten für die Annahme des Leitbildentwurfes zur Kreisgebietsreform und damit verbundenen Funktionalreform. 45 Abgeordnete stimmten dafür, 35



Landtag Brandenburg in Potsdam

dagegen und sieben Abgeordnete enthielten sich.

In der Fassung des Leitbildentwurfes, die zur Abstimmung vorgelegt wurde, gab es jedoch auch Änderungen des ursprünglichen Entwurfes. So heißt es unter anderem nun:

**„Die Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung, die auch künftig einheitlich und zentral wahrgenommen werden sollen [...] in einen Kommunalverband mit Sitz in Cottbus [überführt werden.]“**

In einem Errichtungsgesetz ist nun zu regeln, wie dies im Einzelnen gestaltet wird. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll in Kürze vorgelegt und auch den Gewerkschaften zur Kenntnis gegeben werden.

Die Entscheidung, das LASV nicht zu zerschlagen, sondern in einen Kommunalverband zu überführen, bedeutet einen kleinen Sieg, auch wenn das Ergebnis insgesamt nicht befriedigt. Wir als Gewerkschaft, aber auch der Personalrat und die LASV

Leitung konnten durch unermüdliche Überzeugungsarbeit in Form von persönlichen Gesprächen oder Briefen viele Abgeordnete davon überzeugen, dass das LASV im Ganzen erhalten bleiben sollte.

### Was geschah davor?

Noch vor der Abstimmung, Anfang Juni, fanden Anhörungen der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlungen, der kreisfreien Städte sowie der jeweiligen Landräte und Oberbürgermeister statt. Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Brandenburg, die ihre Kreisfreiheit verlieren sollen, haben Verfassungsklagen und eine Volksinitiative angekündigt. Auch die Landräte leisteten massiven Widerstand, unter anderem mit Blick auf die Erhaltung des LASV als Kommunalverband.

Auf Einladung der Landesregierung fanden am 5. Oktober 2016 erste Sondierungsgespräche zur sozialverträglichen Begleitung der Funktionalreform statt.

Der dbb-Bund, vertreten durch Karl-Heinz Leverkus und Albena Chipkovenska, hatten zu einem Vorgespräch Mitglieder der GdV Brandenburg, des Landesbetriebes Forst und des dbb-brandenburg eingeladen. Für die GdV nahmen Doreen Hübner, Detlef Mangler und Franz Ifland teil.

In diesem Gespräch wurden mit Karl-Heinz Leverkus und Albena Chipkovenska gemeinsam erste Eckpunkte besprochen, die aus GdV-Sicht wichtig sind und Gegenstand der „Tarifverhandlungen Funktionalreform“ sein müssen. Die GdV-Brandenburg übergab einen „Forderungskatalog“, in dem beispielsweise der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen, Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden älterer Beschäftigter

oder auch Besitzstandswahrung der Entgeltgruppen sowie der Erhalt aller Standorte des LASV gefordert wird.

In dem darauf folgenden zweistündigen Gespräch des dbb mit Vertretern der Landesregierung wurde ein „Fahrplan“ festgelegt. Die Arbeitgeberseite sagte zu, dem dbb zeitnah einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Funktionalreform I zur Stellungnahme zu übersenden. Nach Vorstellung der Landesregierung sollen das Funktionalreformgesetz und das Kreisneugliederungsgesetz noch vor der Sommerpause 2017 beschlossen werden. Die Gewerkschaften werden die Möglichkeit bekommen, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und sich im Rahmen der Sitzungen des Gemeinsamen Arbeitsgremiums (GAG) nach TV Umbau einzubringen. Die Landesregierung

muss zwingend in den Dialog mit dem KAV Brandenburg (Kommunaler Arbeitgeberverband) treten, um ein Gelingen und Nachhaltigkeit der Funktionalreform I zu gewährleisten.

Die Entscheidung ist getroffen. Die Gesetze sind noch nicht abschließend formuliert und liegen als Entwurf vor. Tarifverhandlungen können erst nach entsprechenden Gesetzgebungen beginnen.

In Brandenburg ist der „Drops gelutscht“. Die Gewerkschaft wird aber genau auf das weitere Vorgehen achten und sich auch in dieser Phase stark machen für ihre Mitglieder und Kollegen. Es bleibt spannend.

**Doreen Hübner**  
**GdV-Landesvorsitzende**  
**Brandenburg**

## Aus der Rechtsprechung

4/2016 Nr. 4

### **Bundessozialgericht B 9 SB 2/14 R**

**Urteil des 9. Senats vom 11.08.2015 vorgehend:**

**SG München - S 36 SB 127/12**

**Bayerisches LSG - L 15 SB 226/13**

**Bei schwerbehinderten Menschen mit einer einseitigen Oberschenkelamputation werden die Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs „aG“ nur vermutet, wenn sie nicht prothetisch versorgt werden können. Sie müssen ständig (immer) außerstande sein, ein Kunstbein zu tragen. Andernfalls hat auch bei dieser Gruppe eine individuelle Gleichstellungsprüfung unter Einbeziehung sämtlicher Gesundheitsstörungen zu erfolgen.**

Bei dem 1959 geborenen Kläger sind seit 1997 eine Schwerbehinderung (GdB von 80, seit 2011: GdB 90) sowie das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen einer „erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (Merkzeichen „G“) festgestellt. 2011 verneinte das Versorgungsamt das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für

die beantragten Merkzeichen „B“ und „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung). Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Beim Kläger sei zwar von einem wechselnden Beschwerdebild am Oberschenkelstumpf auszugehen, das sich im Amputationsbereich seit einigen Monaten verschlechtert habe und dem Kläger die Benutzung seiner Prothese lediglich an knapp über 10 vH der Tage ermögliche. Damit liege aber noch nicht eine so weitgehende Einschränkung der Gehfähigkeit vor, wie sie für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ erforderlich sei.

Mit seiner Revision rügt der Kläger, dass er „dauernd außerstande“ sei eine Prothese zu tragen und zudem mit der Gruppe der außergewöhnlich Gehbehinderten in Ziff 129 f VwV-StVO zu § 46 StVO gleichzustellen sei.

Der Senat hat das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Ob der Kläger einen Anspruch gegen den beklagten Freistaat auf Feststellung

der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ hat, lässt sich nach den bisherigen Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden. Beim Kläger liegt keines der in Abschnitt II Nr 1 S 2 Halbs 1 zu § 46 Abs 1 Nr 11 VwV-StVO zur Feststellung des Merkzeichens aG führenden Regelbeispiele vor.

Ob die beim Kläger auf Grund seiner individuellen Verhältnisse zu prüfende Gleichstellung vorzunehmen ist, lässt sich nach den Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden. Es fehlen insoweit insbesondere Feststellungen zu der Art und dem Ausmaß der Stumpfbeschwerden, den hieraus resultierenden Folgen (Gehhilfe, Gangunsicherheiten, Schmerzen, Pausen) sowie eine Gesamtwürdigung auf Grund versorgungsärztlicher Feststellungen. Dabei ist zu beachten, dass das Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt sein muss und deshalb als Vergleichsmaßstab am ehesten das Gehvermögen eines Doppeloberschenkelamputierten heranzuziehen ist.

